

kein in der Stadt ansässiger oder zu ihr gehöriger Mann vom Landrichter für seine Buße (Strafgelder) gepfändet werden. Wohl aber haben, so heißt es in den alten Stadtrechten, die Stadt und die Bürger zu Freiberg, arme und reiche, je und je von allen Fürsten her das Recht gehabt, daß kein Landesherr, so hoch und so achtbar er auch ist, und kein Burggraf oder Rathgeber desselben oder Ritter oder Ritters Kind, so bald er in das Reichbild, welches die Stadt mit seinen Rechten eine Meile weit umschloß, gekommen ist, sich der Verantwortung um das, was man ihm Schuld giebt, entziehen darf. Vielmehr kann man ihre Pferde oder was sie sonst an Hab und Gut in der Stadt haben, beanspruchen. Und der Richter und die Bürger (Rathleute) sollen einem jeglichen Manne zu seinem Rechte verhelfen, welcher an sie oder ihr Gut eine rechtliche Forderung hat. Rechnen wir hierzu noch die Handelsvergünstigungen unserer neuen Bergstadt, als da waren: freier Ab- und Zuzug der Handelswaaren ohne Entrichtung von Zoll und Geleite, freie Niederlage, freier Jahrmarkt, der alleinige Bier- und Salzverkauf für alle umliegenden Gebirge und Bergorte und freie Hantirung in allem, was dem Bergwerk nicht schädlich, so wird uns die überraschend schnelle Entwicklung der jungen Stadt zur freudigsten Blüthe und nie geahntem Gedeihen nicht mehr befremden.

2. Die goldene Pforte.

Ihre Freud' und Lust, glaubet mir,
Haben Gott und Menschen an dir.

Willst du aber wissen, woran du den Wohlstand einer Stadt in jener Zeit erkennen magst, nun wohl an ihren kunstgeschmückten prächtigen Kirchen und öffentlichen Gebäuden, an ihren feisten Mönchen, ihren geschäftigen